

Dienstvereinbarung

zwischen dem

**Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)
an der TU Dresden
vertreten durch den Vorstand**

und dem

**Personalrat des Universitätsklinikums
Vertreten durch die Vorsitzende**

sowie gleichlautend
zwischen der

**Technischen Universität Dresden
vertreten durch den Kanzler**

und dem

**Personalrat der Technischen Universität Dresden
vertreten durch den Vorsitzenden**

**über die Nutzung des Parkhauses sowie der Stellflächen im Gelände des
Universitätsklinikums**

(DV Parken)

1. Allgemeines

Für die Nutzung des Parkhauses sowie der Stellflächen im Gelände des Uniklinikums Dresden (UKD) werden Nutzungsentgelte nach den im Folgenden getroffenen Vereinbarungen erhoben. Die Vergabep Praxis wird ebenfalls in dieser Dienstvereinbarung festgelegt.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des UKD und der Medizinischen Fakultät Dresden (MFD) für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses am UKD bzw. der MFD, die ihre Fahrzeuge regelmäßig auf den gekennzeichneten Parkflächen im Parkhaus oder im Gelände des UKD abstellen und hier- für einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

3. Nutzungsentgelte

3.1 Für die Nutzung der Parkflächen werden monatlich die in Anlage 4 aufgeführten Nutzungsentgelte erhoben.

Die Zuordnung der Parkzonen ist in Anlage 2 geregelt.

- 3.2 Für schwerbehinderte Beschäftigte, die aufgrund nachgewiesener Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ oder „aG“) auf die Verfügbarkeit eines Stellplatzes in der Nähe ihres Arbeitsplatzes angewiesen sind, wird auf die Erhebung des monatlichen Nutzungsentgeltes verzichtet.

4. Vermietung

- 4.1 Die Vermietung der Parkflächen erfolgt mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren und der Möglichkeit auf eine auch mehrmalige Verlängerung. Eine Vermietung für Teilmonate ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2 Das Mietverhältnis läuft unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des zugewiesenen Stellplatzes. Damit werden auch im Fall der Abwesenheit (z. B. bei längerer Erkrankung) die monatlichen Nutzungsentgelte fällig, es sei denn, der Nutzungsvertrag wird fristgerecht gekündigt.
- 4.3 Zum Zwecke der Vermietung wird ein Nutzungsvertrag mit dem UKD mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren nach Maßgabe des als Anlage 1 beiliegenden Vertrages geschlossen. Die Laufzeit des Nutzungsvertrages verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht bis zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Eine Kündigung des Nutzungsvertrages ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich.

- 4.4 Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem UKD bzw. der MFD endet das Mietverhältnis automatisch. Hiervon unberührt sind Vertragswechsel zwischen UKD und MFD.

5. Einbehaltung der Nutzungsentgelte

- 5.1 Die Nutzungsentgelte werden für die Beschäftigten des UKD monatlich vom Nettoentgelt einbehalten und auf dem Entgeltnachweis entsprechend ausgewiesen.
- 5.2 Für die Beschäftigten der MFD und in Ausnahmefällen kann der Einzug des Nutzungsentgeltes im Lastschriftverfahren durch den Geschäftsbereich Finanzen erfolgen.

6. Vergabe der Stellplätze

- 6.1 Für die Vergabe der Stellplätze werden den Struktureinheiten (STE) Kontingente in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl und der Parkplatzkapazität zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt in den STE über den jeweiligen Leiter bzw. über die Pflegedirektion nach den Beschäftigtenzahlen der jeweiligen STE.
- 6.2 Die Vergabe der Tiefgaragenstellplätze in Parkzone 3 erfolgt ausschließlich an diejenigen Beschäftigten, welche im Haus 111 und im Schichtdienst bzw. Wechselschichtdienst arbeiten. Die Einstell- und Benutzungsbedingungen (Anlage 3) sind zu beachten.

- 6.3 Folgende Kriterien sind bei der Vergabe der verfügbaren Stellplätze insbesondere zu berücksichtigen: familiäre Hintergründe, Fahrtzeit (Entfernung Wohnort bzw. ÖPNV-Anbindung), gesundheitliche Einschränkungen, Schichtdienst/Wechselschichtdienst, sonstige begründete Härtefälle sowie der explizite Wunsch des Arbeitgebers zur Personalgewinnung/ Personalbindung.
- 6.4 Gehbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ erhalten, sofern sie auf das Fahrzeug zum Erreichen der Arbeitsstelle angewiesen sind, eine Stellfläche in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes im Gelände.

7. Zugangsberechtigung

- 7.1 Die Zugangsberechtigung für die Nutzung des Parkhauses sowie der Stellflächen erfolgt über eine entsprechende Freischaltung des Interflex-Ausweises (Chip) oder Übergabe eines Schlüssels nach Abschluss des Nutzungsvertrages.
- 7.2 Die Weitergabe des Interflex-Ausweises (Chip) oder des Schlüssels an andere Personen zur Nutzung der Stellfläche und/ oder Ein- bzw. Ausfahrtberechtigung für das Gelände des UKD ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt ein Dienstvergehen bzw. einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar und kann entsprechende arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 7.3 Die Zugangsberechtigung für die Nutzung der Tiefgarage der Parkzone 3 erfolgt über eine entsprechende Freischaltung der Dauerparkkarte nach Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Weitergabe der personengebundenen Dauerparkkarte an andere Personen zur Nutzung der Tiefgaragenstellplätze ist ebenfalls nicht gestattet.

8. Evaluation

Mit Abschluss dieser Dienstvereinbarung wird die Vergabepaxis alle zwei Jahre überprüft. Die Personalvertretungen erhalten vor Neufestlegung alle 2 Jahre die Beschäftigtenzahlen und die Kontingentverteilungen. Dies gilt analog, sofern aufgrund erheblicher Änderungen hinsichtlich der Parkplatzkontingente eine vorherige Anpassung notwendig werden sollte.

9. Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigung der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt alle bis dahin gültigen Dienstvereinbarungen über die Nutzung des Parkhauses sowie der Stellflächen im Gelände des Universitätsklinikums nebst Änderungsvereinbarungen.

Dresden,



Prof. Dr. med. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand des
Universitätsklinikums Carl Gustav
Carus Dresden

Dresden,



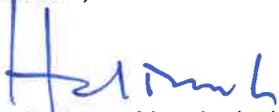
Wilfried E. B. Winzer
Kaufmännischer Vorstand des
Universitätsklinikums Carl Gustav
Carus Dresden

Dresden,



Martina Wagner
Vorsitzende des Personalrates des
Universitätsklinikums Carl Gustav
Carus Dresden

Dresden,



Dr. Andreas Handschuh
Kanzler der
Technischen Universität Dresden

Dresden,

25.10.2018


Bernhard Chesneau
Vorsitzender des Personalrates der
Technischen Universität Dresden

- Anlage 1: Nutzungsvertrag
- Anlage 2: Übersicht Parkzonen
- Anlage 3: Sammelgarage – Einstell- und Benutzungsbedingungen
- Anlage 4: Nutzungsentgelte

Nutzungsvertrag
zwischen
dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden AÖR
an der TU Dresden (UKD)

und

Herr/ Frau: _____

Personalnummer: _____

Struktureinheit: _____

Beschäftigte des UKD

Beschäftigte der MFD

über die Nutzung des Parkhauses des Universitätsklinikums

über die Nutzung einer Stellfläche im Gelände des Universitätsklinikums

über die Nutzung der Tiefgarage des ABAKUS Business-Center Dresden

1. Mit Wirkung vom _____ wird Herr/ Frau _____ eine Stellfläche
 im Parkhaus des UKD (Parkzone 1)
 in Parkzone [2] [4] [6] [7] [8]
 in der Tiefgarage ABAKUS (Parkzone 3)
zur Nutzung mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.03.20__ zugewiesen.
2. Dieser Vertrag wird mit der o.g. Vertragslaufzeit und der Möglichkeit zur Verlängerung abgeschlossen. Zudem ist er an den organisatorisch zuordenbaren Einsatzort sowie das bestehende Beschäftigungsverhältnis mit dem UKD bzw. der MFD gebunden.
 - 2.1 In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die oben genannte, feste Vertragslaufzeit längstens zwei Jahre. Sie beginnt nach Maßgabe von Ziffer 1 und endet in jedem Fall zum 31.03. eines jeden, dem Vertragsbeginn nachfolgenden übernächsten Jahres.
In Abhängigkeit vom Vertragsbeginn kann die längste Vertragslaufzeit daher zwei Jahre und die kürzeste Vertragslaufzeit ein Jahr und einen Tag betragen.
 - 2.2 Die Laufzeit des Nutzungsvertrages verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht bis zum Ende der festen Laufzeit gekündigt wird.
 - 2.3 Eine Kündigung des Nutzungsvertrages ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 2.4 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem ein organisatorischer Wechsel in eine andere Struktureinheit erfolgt.
 - 2.5 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem das Beschäftigungsverhältnis mit dem UKD bzw. der MFD (TUD) endet. Hiervon unberührt sind Vertragswechsel zwischen UKD und MFD.
 - 2.6 Das UKD behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der/die Nutzer/in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt oder durch das UKD aufgrund erforderlicher Baumaßnahmen

Sammelgarage - Einstell- und Benutzungsbedingungen**A. Allgemeine Bedingungen**

1. Auf den Einstellplätzen dürfen nur vom Straßenverkehrsamt zugelassene und TÜV-geprüfte Personenkraftfahrzeuge oder Krafträder abgestellt werden.
1. Für Dauermieter gekennzeichnete Einstellplätze sind diesen vorbehalten. Auf diesen Einstellplätzen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden entfernt und zwar für den Fahrzeughalter kostenpflichtig.

Die Zuweisung der Einstellplätze an Dauermieter erfolgt durch den Vermieter, wobei Veränderungen während der Mietzeit dem Vermieter vorbehalten bleiben.

B. Haftungsbedingungen

1. Die Benutzung der Sammelgarage und der Einstellplätze erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Benutzers. Der Vermieter haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder Dritte verursachten Schäden an den Fahrzeugen und nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Der Vermieter hat keine Obhutverpflichtung. Für alle Schäden, auch für die an der Sammelgarage, haften die Verursacher. Jeder Benutzer verpflichtet sich, angerichtete Schäden unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Vermieterin haftet für Schäden nur, wenn diese unmittelbar auf der baulichen Beschaffenheit des Einstellplatzes oder der Zufahrten beruhen.
3. Unberücksichtigt der Ziffern 1. und 2. haftet der Vermieter nicht bei Nichtbeachtung der Einstell- und Benutzungsbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Polizei- und Verkehrsvorschriften, für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Hochwasser, innere Unruhen, Einbruch, Plünderungen oder kriegerische Ereignisse entstehen.

C. Verkehrsbestimmungen und Verhalten in der Sammelgarage

1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen werden auf die Sammelgarage angewandt und sind zu beachten.
2. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.
3. Der Benutzer der Sammelgarage hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz abzustellen und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist. Beachtet der Benutzer diese Vorschriften nicht, so ist der Vermieter ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Benutzers der Sammelgarage in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
4. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Benutzer der Sammelgarage zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. verboten:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner entleerter Betriebsstoffbehälter und Reifen,
 - c) die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und -lappen,
 - d) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren,
 - e) die Einstellung von
 - aa) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - ab) Wohnwagen,
 - ac) Kraftfahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen,
 - ad) nicht betriebssicheren Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - ae) Kraftfahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung.
5. Dem Benutzer der Sammelgarage ist es untersagt, auf dem Einstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen oder Radmontagen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder gründlich zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
6. Der Aufenthalt in der Sammelgarage zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung u. -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet.
7. Das Betreten der Auf- und Abfahrtsrampen ist zu vermeiden, Tore und Türen sind beim Verlassen der Sammelgarage zu schließen.
8. Verunreinigungen in der Sammelgarage sowie an deren Zu- und Abfahrten hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.
9. Der Benutzer der Sammelgarage haftet für alle durch ihn selbst, seine Angehörigen, Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen verursachten Schäden an der Sammelgarage und deren Einrichtungen sowie an Fahrzeugen anderer Benutzer.
10. Für alle Forderungen des Vermieters gegen Benutzer hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
11. Den Anordnungen der Bevollmächtigten des Vermieters ist Folge zu leisten.
12. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Sammelgarage ergeben, ist das für den Standort zuständige Amtsgericht.
13. Mit der Einfahrt in die Sammelgarage gelten die Einstell- und Benutzungsbedingungen als vom Benutzer anerkannt.

Dresden,

.....
(Unterschrift Mieter)

Anlage 4 zur DV Parken

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

DIE DRESDNER.



Monatliche Nutzungsentgelte für die Nutzung der Parkflächen

- | | |
|---|-----------|
| ▪ Stellfläche im Parkhaus und äußeren Kerngelände (Parkzonen 1 und 6) | 15,00 EUR |
| ▪ Stellfläche im Kerngelände (Parkzonen 2 und 4) | 20,00 EUR |
| ▪ Stellplätze externe Tiefgarage, Blasewitzer Straße 41-43/
Fiedlerstraße 34-34 (Parkzone 3) | 20,00 EUR |
| ▪ Stellfläche auf externen Parkplätzen des UKD (Parkzone 7) | 8,00 EUR |
| ▪ Stellfläche auf personengebundenen externen Parkflächen (Parkzone 8) | 20,00 EUR |
| ▪ durch Nummernschild geschützter Parkplatz | 25,00 EUR |